

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 13/9695 –

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Margareta Wolf (Frankfurt),  
Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/8907 –

**Drittes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes (FFG)**

**A. Problem**

Weitere Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Strukturen der deutschen Filmwirtschaft und Strukturveränderungen bei der Filmförderungsanstalt (FFA).

**B. Lösung**

Zu a)

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/9695 – und Annahme einer Entschließung.

**Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**

Zu b)

Ablehnung des Antrages der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Margareta Wolf (Frankfurt), Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8907 –.

**Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Keine Haushaltsausgaben des Bundes.
2. Vollzugsaufwand bei der FFA im bisherigen Rahmen.

**E. Sonstige Kosten**

Grundsätzlich keine Mehrbelastung der Wirtschaft gegenüber der jetzigen Regelung.

Keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

### I.

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9695 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag will mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes erreichen, daß die wirtschaftliche Förderung des deutschen Films auf Bundesebene durch die Filmförderungsanstalt unter angemessener Beteiligung aller Gruppen, die den Film wirtschaftlich nutzen, auch und gerade in der Phase eines gewissen Aufschwungs des deutschen Films fortgesetzt werden kann. Die Novellierung des FFG stellt insoweit einen weiteren Beitrag zur Stärkung der deutschen Film- und Medienwirtschaft, zur Verbesserung der Struktur im Produktions- und Vertriebsbereich, zur Stärkung des Exports deutscher Filme sowie zur Überwindung der Nachteile des zu geringen Marktes für die Refinanzierung deutscher Filme dar.

Über den Gesetzentwurf hinaus hält der Deutsche Bundestag fest:

1. Zur Höhe des jährlichen Beitrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der privaten Fernsehanbieter an die FFA

Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Fernsehanbieter sich in Abkommen mit der FFA für die Laufzeit des Gesetzes zu einem jährlichen Beitrag von jeweils mindestens 11 Mio. DM an die FFA gemäß § 67 b FFG verpflichtet haben.

2. Zur Verbesserung des Exports deutscher Filme

Der Deutsche Bundestag bedauert, daß die Erlöse aus dem Export des deutschen Films im Ausland (1996: 58 286 310 DM) in einem beklagenswerten Mißverhältnis zum Import an ausländischen Filmen, insbesondere aus den USA, stehen (Gesamtimporte: 1 910 994 778 DM). Der deutsche Film findet, abgesehen von einigen Fernsehserien und älteren deutschen Filmen, im Ausland praktisch nicht mehr statt. Dies ist insbesondere angesichts des in den letzten zwei Jahren zu beobachtenden Erfolges des deutschen Films im Inland mit Marktanteilen von 16 bis 18 v. H. auf Dauer nicht hinzunehmen.

Er fordert die Bundesregierung daher auf zu prüfen, wie die Exportsituation des deutschen Films in allen seinen Facetten (Spielfilm, Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilm, Fernsehfilm) einschließlich der nichtkommerziellen Präsentation im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik verbessert werden kann und wie zu diesem Zweck, auch in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die Export-Union des Deut-

schen Films umstrukturiert und auf eine bessere finanzielle Grundlage gestellt sowie der Bekanntheitsgrad des deutschen Films in der Welt verbessert werden kann.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob und wie die Außenvertretung des Deutschen Films, z.B. durch einen von Bund und Ländern besetzten Beirat bei der Export-Union oder durch die Einsetzung eines Filmbeauftragten, verbessert werden kann.

### 3. Zum Kurzfilm

Trotz der Bestimmung des § 20 FFG (gemeinsame Aufführung eines geförderten Films mit einem Kurzfilm) findet der Kurzfilm in deutschen Kinos nicht ausreichend statt. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie diesem Umstand abgeholfen werden kann. Insbesondere ist die Einrichtung eines Prämiensystems für das Abspiel von Kurzfilmen zu prüfen.

### 4. Zur Einrichtung von Familienvideotheken

Im Hinblick auf die Einrichtung von Familienvideotheken fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, bis zum 1. Mai 1999 einen Bericht über die Auswirkungen der jetzigen Fassung des § 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) vorzulegen.

### 5. Zur Öffnungszeit von Videotheken

Der Deutsche Bundestag regt an, eine Öffnung von Videotheken auch an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, weil insoweit eine Schlechterstellung dieses Bereiches im Gegensatz zu allen anderen Arten von Unterhaltung (Filmtheater- und Theaterbesuche, Sportveranstaltungen usw.) vorliegt. Auf eine entsprechende Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder ist hinzuwirken.

### 6. Zur Umstrukturierung der Filmförderungsanstalt

Der Deutsche Bundestag hat angesichts der Dringlichkeit einer Novellierung des FFG zum Ende 1998 davon abgesehen, eine grundlegende Änderung der Strukturen der FFA zur Voraussetzung für eine Verabschiedung des FFG zu machen. Er fordert aber die Bundesregierung auf, bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode Vorschläge zu erarbeiten, wie die FFA in eine GmbH umgewandelt werden kann.“;

## II.

den Antrag der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Margareta Wolf (Frankfurt), Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8907 – abzulehnen.

Bonn, den 22. April 1998

### Der Ausschuß für Wirtschaft

<b>Friedhelm Ost</b>	<b>Wolfgang Börnsen (Bönstrup)</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes  
– Drucksache 13/9695 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1993 (BGBl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

##### § 1

##### Filmförderungsanstalt

(1) Zur wirtschaftlichen Förderung des deutschen Films wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Filmförderungsanstalt“ (FFA) errichtet.

(2) Die FFA hat ihren Sitz in Berlin.

2. In den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 24, 25, 26, 28, 29, 34, 36, 37, 38, 39, 41, 47, 51, 53, 56, 56 a, 57, 59, 60, 63, 66, 66 b, 67, 67 a, 68, 69, 70, 71, 74, 75 wird das Wort „Anstalt“ durch die Abkürzung „FFA“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder hinzuwirken.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

*In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:*

„Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt.“

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1993 (BGBl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 4

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat einen Stellvertreter. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## 5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5

## Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus *acht* Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Ein von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates *gehört* dem Präsidium an. *Sechs Mitglieder* des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aus dem Kreis der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Filmtheater, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Verwaltungsrat berufenen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft eines nach Absatz 2 Satz 3 gewählten Präsidiumsmitgliedes ruht, wenn und so lange die der FFA geschuldeten Leistungen der Gruppe, *die dieses Mitglied benennt*, nicht erbracht werden.

(4) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes *und verabschiedet den Haushalt der FFA*. Das Präsidium kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(5) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit *den Vorstandsmitgliedern*. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die FFA beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit *den Vorstandsmitgliedern* und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der FFA und *den Vorstandsmitgliedern*. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(6) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mit-

Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die FFA gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die FFA verbindlich, wenn sie vom Vorstand oder von seinem Stellvertreter gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(4) Der Vorstand, sein Stellvertreter und die Angestellten der FFA dürfen nicht in der Filmwirtschaft ein Handelsgewerbe betreiben oder Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist."

## 5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 5

## Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus **neun** Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Präsidiums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. **Je ein vom Deutschen Bundestag gewähltes und von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates gehören** dem Präsidium an. **Je ein Mitglied** des Präsidiums wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen aus dem Kreis der von den Verbänden der Filmhersteller, der Filmverleiher, der Filmtheater, der Videowirtschaft, der privaten Fernsehveranstalter und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Verwaltungsrat berufenen Vertreter für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Die Mitgliedschaft eines nach Absatz 2 Satz 3 gewählten Präsidiumsmitgliedes ruht, wenn und so lange die der FFA geschuldeten Leistungen der Gruppe, **aus der ein Mitglied gewählt wurde**, nicht erbracht werden.

(4) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. **Es** kann die Einberufung des Verwaltungsrates verlangen.

(5) Das Präsidium beschließt über die Dienstverträge mit **dem Vorstand und seinem Stellvertreter**. Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die FFA beim Abschluß der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit **dem Vorstand** und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der FFA und **dem Vorstand**. Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

(6) unverändert

## Entwurf

glied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

(7) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. zwei Mitgliedern, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e.V.) und einem Mitglied, benannt vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,“.

c) In Absatz 1 werden folgende Nummern 17 und 18 angefügt:

„17. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,

18. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.“

d) In Absatz 1 letzter Satz wird das Wort „angemessen“ durch die Worte „mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme“ ersetzt.

e) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Stellvertreter nehmen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes nur wahr, wenn dieses verhindert ist, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(7) unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) entfällt

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. drei Mitgliedern, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.,“.

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,“.

dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

ee) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. einem Mitglied, gemeinsam benannt von der Industriegewerkschaft Medien und dem deutschen Journalistenverband e.V.,“.

ff) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. je einem Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e.V.) und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,“.

gg) entfällt

hh) unverändert

b) unverändert

## Entwurf

f) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verwaltungsrat wählt *alle drei Jahre* aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt *in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der FFA gehören, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind, und berät das Präsidium*. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat *nimmt* in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres von dem vom Vorstand aufgestellten und vom Präsidium verabschiedeten Haushalt Kenntnis und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums.“

g) In Absatz 7 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8

## Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission errichtet.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über Anträge auf Förderungshilfen, unter anderem im Rahmen der Projektfilmförderung (§ 32).

(3) Die Vergabekommission besteht aus *acht* Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme zu berücksichtigen.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. und die Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V.,
2. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
3. ein Mitglied und einen Stellvertreter die Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
4. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband der Filmverleiher e.V.,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

c) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter für fünf Jahre. Die nach Satz 1 Berufenen bestätigen dem Bundesministerium für Wirtschaft binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über ihre Berufung schriftlich, ob sie die Berufung annehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt **über alle** grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der FFA gehören, und **verabschiedet den Haushalt der FFA**. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat **beschließt** in den ersten sechs Monaten jedes Haushaltsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums. **Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt.**“

d) entfällt

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8

## Vergabekommission

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Vergabekommission besteht aus **neun** Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein. Ein Mitglied muß außerdem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilnahme zu berücksichtigen.

(4) Für die Vergabekommission benennen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Bundesverband Video und der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband,	5. unverändert
6. ein Mitglied und einen Stellvertreter die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,	6. unverändert
7. ein Mitglied und einen Stellvertreter der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.,	7. unverändert
(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für <i>drei</i> Jahre benannt. <i>Eine einmalige Wiederbenennung ist zulässig.</i> Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.	<b>8. ein Mitglied und einen Stellvertreter des Deutschen Bundestages.</b> (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für <b>fünf</b> Jahre benannt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.
(6) § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.	(6) unverändert
(7) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.	(7) unverändert
(8) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.	(8) unverändert
(9) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen einrichten, die aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen und die insbesondere über die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53 a), die Förderung des Filmabspiels (§ 56), die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern und von Videotheken (§§ 53 a, 56 a), die Drehbuchförderung (§ 47) sowie über sonstige Förderungsmaßnahmen (§§ 59, 60) entscheiden. Für die Mitglieder der Unterkommissionen gilt Absatz 3 entsprechend. Mindestens zwei Mitglieder der Unterkommission sollen von den Fachverbänden, die von den Förderungsbereichen besonders betroffen sind, benannt werden. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen sollen der Vergabekommission angehören."	(9) unverändert
8. § 11 wird wie folgt geändert:	<b>8. entfällt</b>
a) In Absatz 1 Satz 1 und 6 werden die Worte „Der Verwaltungsrat“ durch die Worte „Das Präsidium“ und die Worte „dem Verwaltungsrat“ durch die Worte „dem Präsidium“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 und 4 werden die Worte „des Verwaltungsrates“ durch die Worte „des Präsidiums“ ersetzt.	
9. § 14 wird aufgehoben.	9. unverändert
	<b>10. § 15 wird wie folgt geändert:</b>
	a) In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie in Abs. 3 werden jeweils nach den Worten „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ die Worte „oder in einem anderen Vertragsstaat des

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

## b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 absehen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im In- und Ausland, die Ausnahme rechtfertigt.“

## 10. § 17 a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei einer Gemeinschaftsproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt hat,“.

## 11. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

## Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100 000 erreicht hat.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen werden auch die Besucher von nicht-gewerblichen Abspielstellen berücksichtigt, und zwar kann bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl ein Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden.

(4) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander-

## 12. unverändert

## 13. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

## Referenzfilmförderung

(1) unverändert

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000. **Dabei beträgt bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen die maßgebliche Besucherzahl 25 000, und es wird ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt.**

(3) unverändert

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 1,2 Millionen Besucher berücksichtigt.

(5) Die Höchstfördersumme nach Absatz 1 beträgt vier Millionen Deutsche Mark.

(6) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden."

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaufführung des Referenzfilms folgt, mitgeteilt hat, daß der Referenzfilmförderung in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, daß in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn nach *einer bestimmten Frist* vereinbart ist,“.

b) In Absatz 4 wird die bisherige Nummer 5 die Nummer 6 und wie folgt gefaßt:

„6. der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem Referenzfilm oder dem nach § 32 geförderten Film einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen Films GmbH leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen bis zu drei Millionen Deutsche Mark 1,5 vom Hundert. Erlöse über drei Millionen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellerunternehmens und bis zu 50 vom Hundert für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder für die Vorbereitung eines neuen Projektes verwendet werden.“

(5) unverändert

(6) unverändert

14. unverändert

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, daß in dem Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn **spätestens nach sieben Jahren** vereinbart ist, **sofern nicht aus besonderen Gründen in dem Auswertungsvertrag eine abweichende Regelung getroffen worden ist,**“.

b) unverändert

16. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellerunternehmens und bis zu 50 vom Hundert, **jedenfalls aber bis zu 150 000 Deutsche Mark**, für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder für die Vorbereitung eines neuen Projektes verwendet werden.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

15. § 30 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 30

## Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmfördermitteln verpflichtet den Hersteller, den Referenzfilm oder den neuen Film nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Erstaufführung) zur Auswertung durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland freizugeben.

(2) Die Inanspruchnahme von Referenzfilmfördermitteln verpflichtet den Hersteller, das ihm zustehende ausschließliche Fernsehnutzungsrecht an dem Referenzfilm oder dem neuen Film an eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt oder an einen unverschlüsseltes Fernsehen betreibenden Veranstalter privaten Rechts im Inland oder Ausland nur mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Film frühestens zwei Jahre nach der Erstausführung zum Empfang im Inland ausgestrahlt werden darf. Bei verschlüsselter Ausstrahlung gilt eine Frist von 18 Monaten.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 verkürzen. Für die Videonutzungsrechte kann die Frist mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf vier Monate verkürzt werden. Für die Fernsehnutzungsrechte kann die Frist bei unverschlüsselter Ausstrahlung bis auf 18 Monate nach der Erstausführung des Films, für verschlüsselte Ausstrahlung bis auf zwölf Monate nach der Erstausführung des Films, in Ausnahmefällen für beide Bereiche mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Anstalt oder den Veranstalter, verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen nach Absatz 3 dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn der Film bereits ausgestrahlt ist.“

16. In § 32 Abs. 5 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

17. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Herstellingleiter“ die Worte „kreativer Produzent,“ eingefügt.

18. § 35 wird aufgehoben.

17. § 30 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 30

## Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Sofern filmwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 verkürzen. Für die Videonutzungsrechte, **die Pay-per-view- und Video-on-demand-Rechte** kann die Frist mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf vier Monate verkürzt werden. Für die Fernsehnutzungsrechte kann die Frist bei unverschlüsselter Ausstrahlung bis auf 18 Monate nach der Erstausführung des Films, für verschlüsselte Ausstrahlung bis auf zwölf Monate nach der Erstausführung des Films, in Ausnahmefällen für beide Bereiche mit einstimmigem Beschluß des Präsidiums bis auf sechs Monate verkürzt werden. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters privaten Rechts hergestellt worden sind, kann die Frist bis auf sechs Monate, beginnend mit der Abnahme durch die Anstalt oder den Veranstalter, verkürzt werden.

(4) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## 19. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Übersteigen die Erträge des Herstellers 20 vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten bei Filmen, bei denen außer von der FFA auch von Länderfilmförderungen Darlehen gewährt wurden, so sind die Tilgungen entsprechend dem Verhältnis der von der FFA und den Länderfilmförderungen gewährten Darlehen vorzunehmen. Die FFA kann bei einem Eigenanteil des Herstellers, der 20 vom Hundert übersteigt, günstigere Rückzahlungsbedingungen festlegen.“

- b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung der Mittel sind die für die Referenzfilmförderung geltenden Vorschriften, insbesondere § 28 Abs. 4, entsprechend anzuwenden.“

- c) In Absatz 5 wird die Jahresangabe „Zehn“ durch die Angabe „Fünf“ ersetzt.

## 20. § 47 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 47

## Förderungshilfen

(1) Die FFA kann zur Herstellung von Drehbüchern für programmfüllende Filme Förderungshilfen gewähren, wenn ein Film zu erwarten ist, der geeignet erscheint, die Qualität und Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern. Die Förderungshilfen werden nicht gewährt, wenn das Drehbuch von anderer Stelle gefördert wird.

(2) Die Förderungshilfen werden als Zuschüsse bis zu höchstens 50 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann ein Zuschuß bis zu 100 000 Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Die FFA kann für die Fortentwicklung des Drehbuchs weitere Förderungshilfen bis zu 30 000 Deutsche Mark gewähren.

(4) § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

## 21. § 53 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 53

## Zuschußförderung

(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater 100 000 Besucher erreicht hat, wird ein *Zuschuß* für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder § 16 a gewährt.

## 21. unverändert

## 22. unverändert

## 23. § 53 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 53

## Absatzförderung

(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater **50 000** Besucher erreicht hat, wird eine **Förderungshilfe** für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a gewährt.

## Entwurf

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) Die Förderungshilfen können eingesetzt werden

1. zur Abdeckung von Vorkosten, wie der Kosten der Herstellung von Kopien und von Werbemaßnahmen,
2. zur Herstellung von Kopien, die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind, zur Untertitelung von Kopien oder zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb sowie für besondere Werbemaßnahmen,
3. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinder- und Jugendfilmen,
4. für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,
5. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
6. für Maßnahmen der Kooperation für den Absatz von Filmen,
7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

(4) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die für die Zuschußförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinanderstehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 1,2 Millionen Besucher berücksichtigt. Besucherzahlen bis zu 3 000 werden nicht berücksichtigt."

22. Der bisherige § 53 wird § 53 a und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Förderungshilfen“ wird durch „Projektförderung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, bis zu höchstens 300 000 Deutsche Mark gewährt. In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 600 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 2b, 3 bis 5 werden als Zuschuß bis zu höchstens 150 000 Deutsche Mark oder als zinsloses Darlehen bis zu höchstens 400 000 Deutsche Mark mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren gewährt.“

- c) In Absatz 3 wird die Zahl „250 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Festival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 25 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Förderungshilfen werden als bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt. Die Förderungsmittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinanderstehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens 600 000 Besucher berücksichtigt."

24. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Förderungshilfen nach § 53 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaufführung des Filmes folgt, mitgeteilt hat, daß er *Zuschußförderung* in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. § 25 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

b) In Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird nach der Bezeichnung „§ 53“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Bezeichnung „§ 53“ der Buchstabe „a“ eingefügt und die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 2“ durch „des Absatzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 6“ durch „§ 53 a Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 2“ die Angabe „und § 39 Abs. 5“ eingefügt.

25. In § 56 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Ortsteilen mit“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

26. In § 56 a Abs. 2 werden die Zahl „30 000“ durch die Zahl „100 000“ und die Zahl „60 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

27. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch „§ 53 a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in der Verweisung nach der Zahl „52“ die Zahl „53“ eingefügt und Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand entscheidet ferner über Projektförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 10 000 Deutsche Mark.“

25. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Förderungshilfen nach § 53 Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller der FFA bis zum 31. Januar des Jahres, das auf die Erstaufführung des Filmes folgt, mitgeteilt hat, daß er **Förderungshilfen** in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. § 25 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

b) unverändert

c) unverändert

26. unverändert

27. unverändert

28. § 56 a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. zur **Modernisierung und Verbesserung von Videotheken sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient, sofern die Videotheken nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich sind,**“.

29. unverändert

30. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

28. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch „130 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 210 000 Deutsche Mark 1,5 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz bis zu 360 000 Deutsche Mark 2 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz über 360 000 Deutsche Mark 2,5 vom Hundert.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen entsprechend Satz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.“

29. § 66 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 66a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten. *Die Abgabepflicht erstreckt sich nicht auf Special-Interest-Programme. Hierzu gehören insbesondere Musikvideos und Programme aus dem Bildungs-, Hobby-, Ausbildungs- und Tourismusbereich.*

(2) Die Filmabgabe beträgt 1,8 vom Hundert des Jahresnettoumsatzes.

(3) Die Abgabe ist monatlich jeweils bis zum Zehnten des folgenden Monats an die FFA zu zahlen.“

30. Nach § 66 a wird folgender § 66 b eingefügt:

„§ 66 b

Rechtsbehelfe gegen Bescheide

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Bescheide zur Erhebung der Abgabe nach §§ 66 und 66 a haben keine aufschiebende Wirkung.“

31. § 67 wird wie folgt gefaßt:

„§ 67

Beiträge der Rundfunkanstalten  
und der Fernsehveranstalter privaten Rechts  
und sonstige Zuwendungen

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts sind den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe des § 67 b zu verwenden.

31. unverändert

32. § 66 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 66a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten. **Von der Abgabepflicht sind Special-Interest-Programme aus dem Bildungs-, Hobby-, Ausbildungs- und Tourismusbereich sowie Bildträger ausgenommen, die mit aneinandergereihten Musikstücken (Musikvideoclips) bespielt sind.**

(2) unverändert

(3) unverändert

33. unverändert

34. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die FFA kann Zuwendungen von dritter Seite entgegennehmen, sofern der Zuwendungszweck mit den Aufgaben nach § 2 in Einklang steht. Die Zuwendungen sind den Einnahmen der FFA zuzuführen und nach Maßgabe des § 68 zu verwenden, es sei denn, daß der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt.“

32. § 67 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53 a Abs. 1 Nr. 2 a, 3 und 4,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. 50 vom Hundert für die Förderung der Herstellung von Filmen nach § 32 (Projektfilmförderung),“.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. 10 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53 a),“.

33. Nach § 67 a wird folgender § 67 b eingefügt:

„ § 67 b

Verwendung der Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts an die FFA sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 nach Maßgabe der mit der FFA abzuschließenden Abkommen in erster Linie für die Projektfilmförderung (§ 32) zu verwenden.

(2) Die Rundfunkanstalten und Fernsehveranstalter privaten Rechts können in dem Abkommen mit der FFA vereinbaren, daß bis zu 25 vom

35. § 67 a wird wie folgt gefaßt:

§ 67 a

Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

„1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53 a Abs. 1 Nr. 2 a, 3 und 4,

2. 10 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes nach §§ 53, 53 a,

3. 20 vom Hundert für die Förderung von Videotheken nach § 56 a,

4. 40 vom Hundert für die Referenzfilmförderung nach § 22,

5. 7 vom Hundert für die Projektfilmförderung nach § 32,

6. 3 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern nach § 47 und der Weiterbildung nach § 59.“

36. Nach § 67 a wird folgender § 67 b eingefügt:

„ § 67 b

Verwendung der Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts

(1) Die Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts an die FFA sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nach Maßgabe der mit der FFA abzuschließenden Abkommen in erster Linie für die Projektfilmförderung (§ 32) zu verwenden.

(2) Die Rundfunkanstalten und Fernsehveranstalter privaten Rechts können in dem Abkommen mit der FFA vereinbaren, daß bis zu 25 vom

## Entwurf

Hundert ihrer Beiträge nach Absatz 1 für *hochwertige Fernsehproduktionen*, fernsehgeeignete Filme, Dokumentationen und Kinder- oder Jugendfilme eingesetzt werden können, wenn das Vorhaben auf Grund des Drehbuchs sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit von deutschen Fernsehprogrammen, insbesondere auch im Hinblick auf Auslandsverwertungsmöglichkeiten, zu verbessern.“

34. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach §§ 67 a und 67 b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 45 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
2. 10 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
3. 2 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
4. 1 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53 a), davon die Hälfte für die *Zuschußförderung* nach § 53 und die Hälfte für die *Absatzförderung* nach § 53 a, wobei mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs zu verwenden ist,
6. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabspiels (§ 56), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
7. 2 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstiger Maßnahmen (§§ 59 und 60).“

b) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch „§ 53 a Abs. 5“ und „Absatz 1 Nr. 6“ durch „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Zahl „7,5“ durch „10“ ersetzt.

35. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 68“ durch „§§ 67 a, 67 b und 68“ und die Zahl „20“ durch „25“ ersetzt.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Hundert ihrer Beiträge nach Absatz 1 für **hochqualifizierte** fernsehgeeignete **Filmprojekte**, Dokumentationen und Kinder- oder Jugendfilme eingesetzt werden können, wenn das Vorhaben einen Film erwarten läßt, der geeignet erscheint, die Qualität und **Publikumsattraktivität** von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern. **Diese Mittel können für die Projektförderung, die Drehbuch- oder Entwicklungsförderung verwendet werden.“**

37. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach §§ 67 a und 67 b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. unverändert
2. **8** vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
3. unverändert
4. **2** vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. 20 vom Hundert für die Förderung des Filmabsatzes (§§ 53, 53 a), davon **jeweils** die Hälfte für die **Förderungshilfen** nach §§ 53 und 53 a, wobei mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs zu verwenden ist,
6. unverändert
7. **3** vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstiger Maßnahmen (§§ 59 und 60).“

b) In Absatz 5 werden die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch „§ 53 a Abs. 6“ und „Absatz 1 Nr. 6“ durch „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird **wie folgt gefaßt:**

„(6) **Für Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen der FFA verwendet werden.“**

38. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 68“ durch „§§ 67 a, 67 b und 68“ und die Zahl „20“ durch „25“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

36. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73  
Übergangsregelungen

(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der bisherigen Fassung entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt.

(2) Laufende Verwaltungsverfahren werden ebenfalls nach altem Recht durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates. *Die Mitglieder der Vergabekommission können abweichend von § 8 Abs. 5 noch einmal wiederbenannt werden.*

(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 1998 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlußfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

37. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75  
Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2003.

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2002 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 32 a, 47, 53, 53 a, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 2003 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 können nur bis zum 31. März 2004 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 2006. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 32 a, 47, 53, 53 a, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 2003 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der FFA auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt

**b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1“ durch „§§ 67 a, 67 b und 68“ und in Satz 3 die Angabe „§ 68“ durch „§§ 67 a, 67 b und 68“ ersetzt.**

39. § 73 wird wie folgt gefaßt:

„§ 73  
Übergangsregelungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrates endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen Verwaltungsrates.

(4) unverändert

40. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75  
Beendigung der Filmförderung

(1) unverändert

(2) Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2002 erstaufgeführt oder im Falle des § 41 der Kurzfilm von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 53 a, 56 und 59 werden letztmalig für das Haushaltsjahr 2003 gewährt.

(3) Anträge auf Förderungshilfen nach den §§ 22 und 41 können nur bis zum 31. März 2004 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 31. März 2006. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 32, 47, 53, 53 a, 56 und 59 können nur bis zum 30. September 2003 gestellt werden.

(4) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für programmfüllende Filme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der FFA auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt

## Entwurf

wird vom *Bundesminister* für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der FFA wahr.“

**Artikel 2****Neufassung des Filmförderungsgesetzes**

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

wird vom **Bundesministerium** für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der FFA wahr. **Das verbleibende Vermögen ist für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.“**

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup)

### I.

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung – **Drucksache 13/9695** – wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Antrag** der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Margareta Wolf (Frankfurt), Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 13/8907** – wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

### II.

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung – **Drucksache 13/9695** – zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft weiter zu verbessern. Sie hält daran fest, daß alle, die den Film nutzen, zur Unterstützung des deutschen Films beitragen müssen. Bei der Film- und Videowirtschaft ist vorgesehen, daß die Unterstützung über eine gesetzliche Abgabe beim öffentlichen und privaten Fernsehen über einen angemessenen freiwilligen Jahresbeitrag an die Filmförderungsanstalt (FFA) erfolgt. Dieser Beitrag soll durch ein Abkommen zwischen der FFA und den Rundfunkanstalten sowie den privaten Fernsehern festgelegt werden. Der Abgabesatz für die Videoanbieter wird im Gesetzentwurf mit 1,8 Prozent des Nettoumsatzes angegeben, wobei die sogenannten Special-Interest-Programme aus der Abgabeverpflichtung herausgenommen werden. Zu diesen Special-Interest-Programmen zählen vor allem Musikvideos sowie Programme aus dem Bildungs-, Hobby-, Ausbildungs- und Tourismusbereich. Die Freigrenzen und Umsatzschwellen für die Abgabe der Kinobesitzer will die Bundesregierung anheben. Die Video- und Fernsehsperrfristen für Kinospielefilme sollen nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich auf zwei Jahre festgelegt werden, wobei diese Frist bis auf sechs Monate verkürzt werden kann. Ergänzt wird der Gesetzentwurf durch eine Strukturreform der FFA, wobei die Kompetenzen des Vorstandes, des Präsidiums und der Vergabekommission neu geregelt und die Dienstleistungs- und Koordinierungsfunktion der FFA verstärkt werden sollen.

Der **Antrag** der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Margareta Wolf (Frankfurt), Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache**

**13/8907** – zielt darauf ab, die augenblicklichen wirtschaftlichen Erfolge des deutschen Films zu konsolidieren, die Filminfrastruktur auszubauen und vor allem junge und unabhängige Filmschaffende zu stärken. Die Antragsteller fordern daher effektivere Fördermaßnahmen sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Förderung der Filmwirtschaft. Die Antragsteller fordern daher, im Filmförderungsgesetz eine Abgabe der Fernsehveranstalter an die Filmförderungsanstalt (FFA) festzuschreiben. Dasselbe soll auch für die Filmrechtehändler gelten. Bemessungsgrundlage für die Abgabe der Fernsehveranstalter soll der Marktanteil (ermittelt von der KEK) gekoppelt mit der Anzahl der ausgestrahlten Spielfilme sein. Damit seien diejenigen Fernsehsender nicht von der gesetzlichen Abgabepflicht betroffen, die keine Spielfilme ausstrahlen. Ferner fordern die Antragsteller, daß eine gesetzliche Abgabe auch für die Fernsehverwalter und die Filmrechtehändler vorgesehen wird, und dies so zu der notwendigen Planungssicherheit der FFA und der Gleichbehandlung aller von der Filmförderung profitierenden Filmbranchen gewährleisten könne. Darüber hinaus soll die Arbeit der FFA effektiver gestaltet werden, indem die Anzahl ihrer Gremien reduziert und deren Zusammensetzung verändert wird.

### III.

Der **Innenausschuß** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/9695 – in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Zusammenstellung mit der Maßgabe zu empfehlen, in § 66 a Abs. 2 „1,9“ durch „1,8“ zu ersetzen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, unter Einbeziehung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen. Ferner appelliert der Ausschuß in seiner Stellungnahme an die entsendenden Verbände, bei der Besetzung der Gremien entsprechend dem Gremiengesetz zu verfahren.

Der **Unterausschuß für Auswärtige Kulturpolitik des Auswärtigen Ausschusses** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 26. Sitzung am 1. April

1998 gutachtlich beraten und dem Ausschuß für Wirtschaft einstimmig die Annahme des im folgenden genannten Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. empfohlen:

*Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie die Exportsituation des deutschen Films in allen seinen Facetten (Spielfilm, Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilm, Fernsehfilm) einschließlich der nicht-kommerziellen Präsentation im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik verbessert werden kann und wie zu diesem Zweck, auch in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, die Export-Union des Deutschen Films umstrukturiert und auf eine bessere finanzielle Grundlage gestellt werden kann.*

Der Unterausschuß war einvernehmlich der Auffassung, daß das Ziel eine freiwillige Erklärung der Filmverbände sein sollte, nichtkommerzielle Vorführrechte für von der Filmförderungsanstalt des Bundes geförderte deutsche Spielfilme den Mittlern der Auswärtigen Kulturpolitik aktuell und zu günstigen Konditionen zur Verfügung zu stellen und darüber eine Vereinbarung mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Wirtschaft zu treffen.

Der **Bundesrat** hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung sind als Anlagen 2 und 3 in Drucksache 13/9695 enthalten.

Der **Innenausschuß** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrages – Drucksache 13/8907 – zu empfehlen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 22. April 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrages – Drucksache 13/8907 – zu empfehlen.

Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 1. April 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS sowie bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Antrages – Drucksache 13/8907 – zu empfehlen.

#### IV.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat die Vorlagen mehrfach, zuletzt in seiner 82. Sitzung am 22. April 1998 abschließend, beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hatte im Vorfeld der Beratungen zur Novellierung

des Filmförderungsgesetzes und zur Strukturreform der wirtschaftlichen Filmförderung des Bundes bereits in seiner 57. Sitzung am 14. Mai 1997 eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung zu dieser Thematik durchgeführt.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. legten in der abschließenden Beratung umfangreiche Änderungen in Form einer Zusammenstellung sowie den Entwurf für eine gemeinsame Entschließung vor (Ausschuß-Drucksache 723/13). Eine ebenfalls vorgelegte Begründung zu den interfraktionellen Änderungen ist dem Bericht als Anlage beigelegt.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, daß es erklärtes Ziel der vorliegenden Novelle des Filmförderungsgesetzes sei, die bisher erreichte Stärkung der nationalen Filmwirtschaft fortzuführen, um dadurch den Filmstandort Deutschland insgesamt zu stärken und ihn möglichst unabhängig werden zu lassen. Die bisher geleistete Förderung für die Filmwirtschaft habe dazu geführt, daß sich der Beitrag der Eigenproduktionen in Deutschland während der vergangenen zehn Jahre fast verdoppelt habe. Ferner sei eine sehr kooperative Haltung aller an der Novellierung des Filmförderungsgesetzes beteiligten Fraktionen festzustellen gewesen. Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde ferner betont, daß es sich beim Filmförderungsgesetz nicht nur um ein Wirtschaftsgesetz, sondern auch um ein Kulturgesetz handele. Daher habe die Mehrheit der Berichterstatter die Auffassung vertreten, die Freiwilligkeit bei der Finanzierung als Zielsetzung vorzusehen. Dies sei durch eine Mitfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten auch erreicht worden. Auch die privaten Fernsehanstalten hätten erklärt, daß es bei der für notwendig gehaltenen Summe von 11 Mio. DM pro Jahr als Beitrag für die Filmförderung bleibe und sich auch die Videowirtschaft an der Filmförderung beteilige. Diese finanziellen Beiträge müßten in ein neues Profil der Filmförderung umgesetzt und insbesondere die Bereiche Export, Fortbildung, Jungfilm und Nachwuchsförderung gestärkt werden.

Ein zweites wichtiges Anliegen bei der vorliegenden Gesetzesnovelle sei es gewesen, die Filmförderungsanstalt in Berlin zu einer Koordinierungsstelle umzugestalten, um die verschiedenen in Deutschland existierenden Filmfördermaßnahmen aufeinander abzustimmen.

Die Fraktion der SPD machte im Verlauf der Beratungen deutlich, daß die Frage nach der gesetzlichen Abgabe die Kernfrage der Filmförderung überhaupt gewesen sei. Es sei interfraktionell Einvernehmen darüber erzielt worden, für den Fall, daß es nicht zu einer gesetzlichen Abgabe der Fernsehveranstalter komme, eine freiwillige Abgabe nur dann zu akzeptieren, wenn rechtsgültige Verträge vorlägen. Dies sei bei den öffentlich-rechtlichen und bei den privaten Fernsehveranstaltern der Fall. In beiden Verträgen sei eine Summe von 11 Mio. DM festgehalten worden.

Zu der Änderung des § 25 Abs. 4 sei zu betonen, daß nicht gewollt sei, daß mit der Öffnungsklausel die Ausnahmefälle über Nebenvereinbarungen zu Re-

gelfällen werden. Es werde daher vorgeschlagen, die Begründung zu § 25 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

*Dabei sind die Förderungen der Ländereinrichtungen und der FFA auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen.* Die Fraktion der SPD betonte, daß die Fördermittel der Ländereinrichtungen und der FFA nicht auf den 50prozentigen Fernsehanteil anzurechnen seien.

Darüber hinaus sei bei dem § 30 der Gesetzesnovelle der Gesichtspunkt des Video-on-demand noch zusätzlich im Gesetzentwurf und in der als Anlage zum Bericht beigefügten Begründung zu berücksichtigen.

Zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bestand Einvernehmen, diese von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesre-

gierung – Drucksache 13/9695 – in der in der Beschlußempfehlung genannten Fassung unter Berücksichtigung der seitens der Fraktion der SPD gemachten Änderungsvorschläge zu empfehlen.

Ferner beschloß der Ausschuß für Wirtschaft einvernehmlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS dem Deutschen Bundestag die Annahme der in der Beschlußempfehlung genannten Entschließung zu empfehlen.

Die von den mitberatenden Ausschüssen empfohlenen Änderungen wurden in den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft vollständig berücksichtigt.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8907 – zu empfehlen.

Bonn, den 22. April 1998

**Wolfgang Börnsen (Bönstrup)**

Berichterstatte

## Anlage

## Begründung

zum Gemeinsamen Antrag  
der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P., SPD

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung  
des Filmförderungsgesetzes

Drucksache 13/9695

## 1. § 4 (Vorstand)

Der Vorstand der FFA sollte nur aus einer Person bestehen. Die Berufung eines Stellvertreters sollte vorgesehen werden.

## 2. § 5 (Präsidium)

a) Das Präsidium soll um ein vom Deutschen Bundestag gewähltes Mitglied erweitert werden und künftig aus neun Mitgliedern bestehen.

b) Der Verwaltungsrat und nicht das Präsidium soll über den Haushalt der FFA entscheiden.

## 3. § 6 (Verwaltungsrat)

a) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll nicht über die jetzige Mitgliederzahl (29) hinausgehen.

b) Die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. und der Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. sollen im Verwaltungsrat vertreten sein.

c) Die Mitglieder des Verwaltungsrates (und des Präsidiums) sollten für fünf Jahre berufen werden.

d) Der Verwaltungsrat soll die Entscheidung über den Haushalt der FFA treffen.

## 4. § 8 (Vergabekommission)

a) Die Vergabekommission soll um ein vom Deutschen Bundestag benanntes Mitglied erweitert werden und aus neun Mitgliedern bestehen.

b) Die Mitglieder der Vergabekommission sollten für fünf Jahre benannt werden.

## 5. § 11 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)

Die Änderung des § 11 entfällt.

## 6. § 15 (Allgemeine Bestimmungen)

a) In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie in Absatz 3 ist auf das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 16. November 1992 hinzuweisen.

b) Es sollte vorgesehen werden, daß der Vorstand in besonderen Fällen Ausnahmen von den Anforderungen des § 15 gestatten kann (Beispiel: Der Film „Abgeschminkt“ hatte keine Laufzeit von 79 Minuten und konnte deshalb keine Referenzmittelförderung auslösen).

## 7. § 16 (Gemeinschaftsproduktionen)

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 ist auf das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 16. November 1992 hinzuweisen.

## 8. § 22 (Referenzfilmförderung)

Bei der Referenzfilmförderung (§ 22 Abs. 2) sollten Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme stärker begünstigt werden durch eine Herabsetzung der maßgeblichen Besucherzahl von 50 000 auf 25 000 und eine Verlängerung des maßgeblichen Referenzzeitraums von drei auf vier Jahre.

## 9. § 25 (Zuerkennung, Auszahlung)

In § 25 Abs. 4 Nr. 5 ist für den Nachweis des Rückfalls der Fernsehnutzungsrechte an den Filmhersteller eine Mindestregelung mit einer grundsätzlichen Frist von sieben Jahren vorzusehen, d.h. der Hersteller muß nachweisen, daß „der Rückfall der Rechte nach spätestens sieben Jahren an ihn vereinbart ist, sofern nicht in dem Auswertungsvertrag aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung getroffen worden ist“.

Ein besonderer Grund liegt dann vor, wenn die Fernsehveranstalter an den Herstellungskosten zu mindestens 50 v.H. beteiligt sind. Dabei sind die Förderungen der Ländereinrichtungen und der FFA auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen.

## 10. § 28 (Verwendung)

In § 28 Abs. 4 Satz 2 sollte die Möglichkeit, bis zu „50 vom Hundert der Referenzmittel für künftig besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder für die Vorbereitung eines neuen Projektes zu verwenden“, im Interesse der kleineren Filmproduzenten ergänzt werden um den Satz: „jedenfalls bis zu 150 000 DM“.

## 11. § 30 (Video- und Fernsehnutzungsrechte)

Bei der Fernseh- und Videofristenregelung sollte in Absatz 3 klargestellt werden, daß Pay-per-view- und Video-on-demand-Rechte wie Video-nutzungsrechte behandelt werden. In diesem Zusammenhang legt der Gesetzgeber Wert darauf, deutlich zu machen, daß, sobald Erfahrungen mit der Verwertung und den Umsätzen vorliegen, die Veranstalter von „Pay-per-view“ und „Video-on-demand“ entsprechend § 66a FFG Abgabe zu zahlen haben.

## 12. § 53 (Absatzförderung)

a) Die Überschrift sollte in „Absatzförderung“ umbenannt werden.

b) Die bei der Absatzförderung zu berücksichtigende Besucherzahl sollte auf die Hälfte der

Besucherzahlen bei der Produktionsreferenzfilmförderung (§ 22) herabgesetzt werden (allgemein von 100 000 Besucher auf 50 000, bei Prädikatsfilmen von 50 000 auf 25 000 Besucher).

- c) Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme sollten wie bei § 22 Abs. 2 begünstigt werden.
- d) Die Absatzförderung sollte als bedingt rückzahlbares Darlehen und nicht als Zuschuß gewährt werden, um einen stärkeren revolving-Einsatz der Absatzförderungsmittel zu gewährleisten.

Als Ausgleich dafür sollte in den Richtlinien für die Absatzförderung geregelt werden, daß die Filmproduzenten bei den Rückflüssen von Anfang an berücksichtigt werden können.

13. § 54 (Antrag auf Absatzförderung)

In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist entsprechend den Änderungsvorschlägen zu § 53 auf „Absatzförderung“ statt auf Zuschußförderung abzustellen.

14. § 56 a (Förderung von Videotheken)

In § 56 a sollte die Neuerrichtung von Videotheken entsprechend § 56 nur gefördert werden, wenn sie der Strukturverbesserung dient.

15. § 66 a (Filmabgabe der Videowirtschaft)

In Absatz 1 Satz 3 sollten die Ausnahmen von der Abgabe (Special-Interest-Programme und Musikvideoclips) deutlicher formuliert werden.

16. § 67 a (Verwendung der Abgabe der Videowirtschaft)

Bei der Verwendung der Videoabgabe ist darauf zu achten, daß grundsätzlich die Referenzfilmförderung nicht geschmälert wird. Deshalb sollte – abgesehen von der Vertriebs- und Videothekenförderung – ein Anteil von 40 v.H. für die Referenzfilmförderung, ein Anteil von 7 v.H. für die Projektfilmförderung sowie ein Anteil von 3 v.H. für die Förderung von Drehbüchern und der Weiterbildung vorgesehen werden.

17. § 67 b (Verwendung der Beiträge der Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts)

Für die Formulierung des § 67 b Abs. 2 sollte der Wortlaut des Abkommens zwischen der FFA und den privaten Fernsehanbietern übernommen werden.

18. § 68 (Aufteilung der Mittel auf die Förderungsarten)

- a) In § 68 Abs. 1 ist der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Rechnung zu tragen:

Je 1 Prozentpunkt ist der Nummer 4 (Drehbuchförderung künftig 2 v.H. statt 1 v.H. [RE]) und der Nummer 7 (Förderung der Weiterbildung und sonstiger Maßnahmen künftig 3 statt 2 v.H. [RE]) zu Lasten der Nummer 2 (Projektfilmförderung künftig 8 v.H. statt 10 v.H. [RE]) hinzuzufügen.

- b) In Absatz 6 muß die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1“ statt auf „§ 2 Abs. 1 und 3“ lauten.

19. § 69 (Ermächtigung des Verwaltungsrates)

In § 69 Abs. 2 und 3 muß die Verweisung auf „§ 68“ um die neuen „§§ 67 a und 67 b“ ergänzt werden.

20. § 73 (Übergangsregelungen)

Die Übergangsregelung für die Mitglieder der Vergabekommission in § 73 Abs. 3 Satz 2 sollte entfallen, da in § 8 für die Berufung der Mitglieder der Vergabekommission eine Frist von 5 Jahren vorgesehen ist.

21. § 75 (Beendigung der Filmförderung)

- a) In § 75 Abs. 2 und 3 ist in der Paragraphenaufzählung jeweils der Hinweis auf „§ 32 a“ zu streichen, da dieser weggefallen ist.
- b) In Absatz 4 sollte am Ende folgender Satz angefügt werden: „Das verbleibende Vermögen ist für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.“

Damit soll klargestellt werden, daß nach dem Auslaufen des FFG die Aufgaben der FFA vom Bundesamt für Wirtschaft wahrgenommen werden, ein restliches Vermögen aber für die Förderung der Filmwirtschaft verwendet werden soll.





